

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)

Änderung vom 12. August 2015

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Oktober 1988¹ über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 10a Absatz 3, 10c und 39 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983² (USG) sowie in Ausführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991³ über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) und des Übereinkommens vom 25. Juni 1998⁴ über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention),

Art. 24 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 12. August 2015

Gesuche, die bei Inkrafttreten dieser Änderung hängig sind, werden nach altem Recht beurteilt.

II

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

- 1 SR **814.011**
- 2 SR **814.01**
- 3 SR **0.814.06**
- 4 SR **0.814.07**

III

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 27. Juni 1990⁵ über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen

Anhang, Tabelle Ziffern 1, 11 und 17

Verzeichnis der nach dem USG, dem GTG oder dem NHG beschwerdeberechtigten Organisationen

Organisationen	beschwerdeberechtigt nach USG/GTG ^a	beschwerdeberechtigt nach NHG ^b
1. Aqua Viva	x	x
...		
11. Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz (BGS)	x	x
...		
17. <i>Aufgehoben</i>		
...		

^a Die mit x bezeichneten Organisationen sind nach den Artikeln 55 und 55f USG sowie 28 GTG beschwerdeberechtigt.

^b Die mit x bezeichneten Organisationen sind nach Artikel 12 NHG beschwerdeberechtigt.

2. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998⁶

Art. 50

Aufgehoben

IV

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

12. August 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁵ SR 814.076

⁶ SR 814.201

Anhang
(Art. 1, 2, 5, 6, 10, 12, 12a, 12b, 13 und 14)

UVP-Anlagen und massgebliche Verfahren

Ziff. 11 Nr. 11.2

11 Strassenverkehr

Nr.	Anlagentyp ^{a)}	Massgebliches Verfahren
...		
11.2	*) Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 BG vom 22. März 1985 ⁷ über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe)	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
...		

a) Betrifft das Vorhaben einen mit *) gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das BAFU angehört werden (Art. 12 Abs. 3).

Ziff. 12 Nr. 12.1

12 Schienenverkehr

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
12.1	Neue Eisenbahnlinien (Art. 5 und 6 Eisenbahngesetz vom 20. Dez. 1957 ⁸)	<i>Mehrstufige UVP</i> 1. Stufe: Beschlussfassung durch den Bundesrat betreffend die Erteilung der Konzession (Art. 6 Eisenbahngesetz vom 20. Dez. 1957) 2. Stufe: Plangenehmigung durch die Genehmigungsbehörde (Art. 18 Abs. 1 Eisenbahngesetz vom 20. Dez. 1957)
...		

⁷ SR 725.116.2

⁸ SR 742.101

Ziff. 21 Nrn. 21.2, 21.3 und 21.6

21 Erzeugung von Energie

Nr.	Anlagentyp ^{a)}	Massgebliches Verfahren
...		
21.2	<p data-bbox="181 359 548 406">*) Anlagen zur thermischen Energieerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung oder einer pyrolitischen Leistung von</p> <p data-bbox="181 462 548 510">a. mehr als 50 MWth bei fossilen Energieträgern</p> <p data-bbox="181 518 548 566">b. mehr als 20 MWth bei erneuerbaren Energieträgern</p> <p data-bbox="181 574 548 646">c. mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern (fossil und erneuerbar)</p>	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
21.3	<p data-bbox="181 662 548 766">Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW</p> <p data-bbox="181 782 548 965">a. an internationalen Gewässern sowie an Gewässerstrecken, die in verschiedenen Kantonen liegen und bei denen sich die Kantone über die Verleihung der Wasserrechte nicht einigen können</p> <p data-bbox="181 981 548 1005">b. *) an den übrigen Gewässern</p>	<p data-bbox="548 782 903 909">Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren (Art. 38 Abs. 2 und 3 und 62 BG vom 22. Dez. 1916⁹ über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, WRG)</p> <p data-bbox="548 981 903 1165">Konzessionsverfahren (Art. 38 Abs. 1 und 2 WRG) oder anderes Verfahren nach kantonalem Recht, wenn einem Gemeinwesen das Nutzungsrecht in anderer Form als mit der Konzession eingeräumt wird (Art. 3 Abs. 2 WRG)</p> <p data-bbox="548 1181 903 1228"><i>Soweit die Kantone ein zweistufiges Verfahren vorsehen:</i></p> <p data-bbox="548 1244 903 1316">2. Stufe: Durch das kantonale Recht zu bestimmen</p>
...		

⁹ SR 721.80

Nr.	Anlagentyp ^{a)}	Massgebliches Verfahren
21.6	*) Erdöl- und Gasraffinerien	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
...		
a) Betrifft das Vorhaben einen mit *) gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das BAFU angehört werden (Art. 12 Abs. 3).		

Ziff. 22 Nr. 22.1

22 Übertragung und Lagerung von Energie

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
22.1	Rohrleitungsanlagen im Sinne von Artikel 1 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Okt. 1963 ¹⁰ (RLG), für die eine ordentliche Plangenehmigung erforderlich ist	Plangenehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Art. 2 Abs. 1 RLG)
...		

Ziff. 7 Nrn. 70.9, 70.11, 70.13, 70.15–70.23

7 Industrielle Betriebe

Nr.	Anlagentyp ^{a)}	Massgebliches Verfahren
...		
70.9	<i>Aufgehoben</i>	
...		
70.11	Anlagen zur Herstellung von Glas einschliesslich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
...		
70.13	Industrieanlagen zur Herstellung von Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
...		

¹⁰ SR 746.1

Nr.	Anlagentyp ^{a)}	Massgebliches Verfahren
70.15	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m ³ übersteigt	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.16	Anlagen zur Herstellung von Kalk in Drehrohröfen oder anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.17	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschliesslich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.18	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag oder einer Ofenkapazität von mehr als 4 m ³ und einer Besatzdichte pro Ofen von über 300 kg pro m ³	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.19	Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von über 10 t pro Tag	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.20	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung organischer Lösungsmittel mit einer Verbrauchskapazität von über 150 kg Lösungsmitteln pro Stunde oder von über 200 t pro Jahr	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

Nr.	Anlagentyp ^{a)}	Massgebliches Verfahren
70.21	Schlächtereien, fleischverarbeitende Betriebe und weitere Betriebe zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen (mit Ausnahme von Milch) mit einer Produktionskapazität von über 30 t Fertigerzeugnissen pro Tag	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.22	Anlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von über 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.23	Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert)	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

a) Betrifft das Vorhaben einen mit *) gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das BAFU angehört werden (Art. 12 Abs. 3).

Ziff. 8 Nrn. 80.1 und 80.9

8 Andere Anlagen

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
80.1	<i>Betrifft nur den französischen und italienischen Text.</i>	
...		
80.9	Anlagen zur Grundwasserfassung oder Grundwasseranreicherung mit einem jährlichen Entnahme- oder Anreicherungsvolumen von mindestens 10 Millionen m ³	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

